

**Satzung
des Vereins**

GOLF CLUB HÖSLWANG IM CHIEMGAU e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Golf Club Höslwang im Chiemgau e.V.“
2. Der „Golf Club Höslwang im Chiemgau e.V.“ hat seinen Sitz in 83129 Höslwang. Er wurde am 21. Februar 1975 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim, Registergericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist insbesondere die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Golfsports. Die Förderung der Jugend ist dabei ein besonderes Anliegen des Vereins.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Unterhaltung einer Sportanlage (Golfplatzgelände und der zum Betrieb eines Golfclubs erforderlichen Gebäude) und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Golfsport).
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - ordentliche Mitglieder auf Zeit
 - außerordentliche Mitglieder
 - a. ordentliche Mitglieder sind:
 1. Personen, welche bis zum 31.12. des vergangenen Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht zu den außerordentlichen Mitgliedern gehören
 2. Juristische Personen oder Handelsgesellschaften (Firmenmitglieder). Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Gebührenordnung zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und der damit verbundenen Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.
 3. Personen, die gemäß § 4 Nr. 3 zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt wurden.

b. ordentliche Mitglieder auf Zeit sind:

natürliche Personen, welche eine Mitgliedschaft von vorne herein für eine beschränkte Zeit beantragen.

c. außerordentliche Mitglieder sind:

1. Personen, die am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (Jugendliche).
2. Personen, die am 31.12. des Vorjahres das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und sich in der Berufsausbildung befinden (in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder).
3. Personen oder Firmenmitglieder, welche die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf den Clubanlagen auszuüben (fördernde Mitglieder).
4. Personen, die ordentliche Mitglieder eines dem nationalen Golfverband angeschlossenen Vereins sind (Zweitmitglieder).
5. Personen deren ständiger Wohnsitz oder tatsächlicher Aufenthaltsort mehr als 100 Kilometer von Höslwang entfernt liegen (Fernmitgliedschaft).
6. Personen, die nach Entrichtung einer Spielgebühr eine bestimmte Anzahl Spielberechtigungen erhalten (Gutscheinmitgliedschaft).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Spielberechtigung von Firmenvertretern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen bedarf keiner Begründung
2. Für Anträge auf Übernahme in eine andere Mitgliedschaftskategorie gilt Nr.1 entsprechend.
3. Die Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine außerordentliche erfolgt erst ab dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung aus dem Verein ausscheiden würde. §7 Nr.2 gilt entsprechend.
4. Bei Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft auf Zeit bzw. einer außerordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 3 Pkt.4c, in eine ordentliche ist die zu diesem Zeitpunkt festgelegte Aufnahmegebühr für neu eintretende Mitglieder (§5 Nr.1) zu entrichten, es sei denn, dass das betreffende Mitglied bereits zu einem früheren Zeitpunkt ordentliches Mitglied war.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung an Personen verliehen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Mitgliederversammlung auch einen Ehrenvorsitzenden ernennen, der jedoch keine Befugnisse eines Vorsitzenden hat.
7. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die ordentlichen Mitgliedschaften und der von neu eintretenden Mitgliedern zu entrichtenden Aufnahmegebühr. Sie kann nach einem Vorschlag des Vorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und 25% des Jahresbeitrages nicht übersteigt. Die Höhe des Mitgliedbeitrages kann innerhalb des ersten Quartals auch rückwirkend beschlossen werden.
2. Ordentliche Mitglieder können den Mitgliedsbeitrag auf Wunsch auch unterjährig entrichten. Der Vorstand kann über die Höhe der Aufschläge in Anlehnung an die bankenüblichen Darlehns-Sollzinsen entscheiden. Bei Änderung der jeweiligen Beträge wird dies den Mitgliedern rechtzeitig vor Jahresende bekannt gegeben.

- a. Bei jährlicher Zahlung ist der Beitrag jeweils bis spätestens 15. Februar eines Kalenderjahres im Voraus zur Zahlung fällig. Bei Mitgliedern, die nach dem 15.02. dem Verein beitreten, sind Beitrag und Gebühr innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig. Bei einem Beitritt nach dem 31.07. ist der Beitrag anteilmäßig fällig.
 - b. Eine unterjährige Zahlung ist nur per Lastschriftinzug zu Beginn des jeweiligen Zeitraums möglich.
3. Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Jahresbeitrages entfallen bis zur Zahlung das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Spielrecht. Der Vorstand kann das Spielrecht auf begründeten Antrag wiederherstellen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist von mehr als 4 Wochen ist der Jahresbeitrag banküblich zu verzinsen.
 4. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds – jeweils für die Dauer eines Jahres – den Mitgliedsbeitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
 5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergangenen Beschlüsse die Einrichtungen des Vereins zu benützen, an den Veranstaltungen teilzunehmen und Gäste einzuführen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Nach Maßgaben der §§ 5 Nr.2 und 10 Nr.2 Abs.2 sind jedoch nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt und wählbar.
3. Außerordentliche Mitglieder gemäß § 3 Nr.4C (fördernde Mitglieder), haben keine Spielberechtigung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Entfall der Voraussetzung für eine außerordentliche Mitgliedschaft
- Tod

- a. Austritt;

Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären. Bei verspätetem Eingang der Erklärung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr. In Härtefällen kann der Vorstand hiervon Ausnahmen bewilligen.

- b. Ausschluss;

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, der einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten in Bezug auf den Verein einen wichtigen Grund zum Ausschluss gegeben hat. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - Wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder sonst gegen Vereinsinteressen verstößt (z.B. durch vereinschädigendes Verhalten).
 - Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 3 Monate in Verzug gerät. Für die Wirksamkeit der Mahnung genügt deren Absendung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds.

2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe bekannt zu machen.
 3. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist zu begründen und innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.
 4. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit über die Beschwerde entscheidet.
 5. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
 6. Durch den Ausschluss werden die Verpflichtungen zur Zahlung fälliger Beiträge und Umlagen nicht berührt.
- c. Entfallen der Voraussetzungen für eine außerordentliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds endet mit dem Entfallen der Voraussetzungen für die entsprechende außerordentliche Mitgliedschaft, soweit nicht das Mitglied einen Antrag auf Übernahme in eine andere für ihn mögliche Mitgliedschaftskategorie stellt. Auf diese Möglichkeit ist das Mitglied bei Entfallen der Voraussetzungen mittels eingeschriebenen Briefes hinzuweisen. Ein Antrag auf Umwandlung der Mitgliedschaft ist von dem betreffenden Mitglied innerhalb von 2 Monaten ab Zugang des Hinweises zu stellen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Hauptorgan des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Spielführers, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b. Die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- c. Die Wahl des Vorstandes.
- d. Die Wahl der Rechnungsprüfer.
- e. Die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
- f. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder sowie die Erhebung von Umlagen.
- g. Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ernennung von Ehrenvorsitzenden.
- h. Satzungsänderungen
- i. Die Auflösung des Vereins.

- j. Fragen, die aus sonstigen Gründen vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
 3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
 4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung, postalisch oder elektronisch, an die Mitglieder sowie zusätzlich durch Aushang im Clubhaus, Kronberg 4, 83129 Höslwang, mit einer Frist von mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die postalische oder elektronische Bekanntmachung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet wird.
 - a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres einzuberufen.
 - b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Wohl des Vereins dies erfordert.
 - c. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mind. 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen und einer Tagesordnung schriftlich beantragt. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb zweier Wochen seit Eingang des Antrages nach, so sind die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung der Mitgliederversammlung berechtigt. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
 5. In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung (ordentlichen oder außerordentlichen) sind Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung unter Angabe der in der Mitgliederversammlung zu stellenden Anträge mitzuteilen.
 - Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder von Mitgliedern für diese Versammlung zur Abstimmung gestellte Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge gelten als erst in der Mitgliederversammlung gestellt. Sie können dort nur behandelt werden, wenn mind. $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür aussprechen.
 - Anträge auf nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind unzulässig.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter und bei Abwesenheit beider vom ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann – auch zeitweise – einen Versammlungsleiter ernennen.
 7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Tagesordnung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm ernannten Protokollführer zu unterzeichnen.

Über den Verlauf der Versammlung, die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse ist den Mitgliedern postalisch oder elektronisch durch Rundschreiben zu berichten.
 8. Mitglieder, die sich bei Abstimmungen Ihrer Stimme enthalten, gelten bei der Berechnung des Quorums als nicht anwesend.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem Vorsitzenden (Präsident)
 - b. Seinem Stellvertreter (Vizepräsident)
 - c. Dem Schatzmeister
 - d. Dem Schriftführer
 - e. Dem Spielführer
 - f. Bis zu 2 weiteren Mitgliedern

Ein Vorstandsmitglied kann bis zu 2 Ämter übernehmen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes und dessen Eintragung im Vereinsregister im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

In den Vorstand können nur stimmberechtigte, ordentliche Mitglieder gewählt werden, die dem Verein seit mind. 12 Monaten angehören.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt,

- a. wenn durch das Ausscheiden des Vorstandsmitglieds die erforderliche Mindestzahl von Vorstandsmitgliedern unterschritten wird
 - b. wenn der Vorstand aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Ersatzwahl für angezeigt hält
3. Die Wahl des gesamten Vorstandes erfolgt im Regelfall einheitlich (Blockwahl).

Jeder Wahlvorschlag muss neben dem Namen des Kandidaten auch die Vorstandsfunktion enthalten, für die er vorgeschlagen wird.

Gewählt ist der Vorstand, der die Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht oder liegt kein Vorschlag für eine Blockwahl vor, so sind sämtliche Vorstandsmitglieder einzeln zu wählen.

Erreicht ein Kandidat nicht die Mehrheit aller Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen.

4. Wird dem Vorstand in einer Mitgliederversammlung die Entlastung verweigert, so gilt der gesamte Vorstand als abberufen. In diesem Fall ist sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Neuwahlen stattfinden.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz Ihrer notwendigen Auslagen.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Verein wird von dem Vorsitzenden und von dem stellvertretenden Vorsitzenden je allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Der stellvertretende Vorsitzende darf jedoch von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.

3. Der Vorstand erlässt alle für den Betrieb des Vereins erforderlichen Anordnungen. Er ist berechtigt, Aufgaben und Befugnisse auf einzelne seiner Mitglieder oder auf Ausschüsse zu übertragen.

Mitglieder, die in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Golfetikette verstoßen, können vom Vorstand zur Anhörung vorgeladen und verwahrt werden. Darüber hinaus kann der Vorstand in einem solchen Fall mit sofortiger Wirkung dem Mitglied die Spielberechtigung auf Zeit entziehen und ihm die Teilnahme an Veranstaltungen des Clubs untersagen.

Anordnungen des Vorstandes haben so lange Gültigkeit, bis sie entweder zurückgenommen oder von einer Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

4. Insbesondere für folgende Geschäfte bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a. Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.
 - b. Abschluss von Dienstverträgen mit einer höheren Vergütung als € 50.000,- jährlich.
 - c. Aufnahme von Krediten, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Übernahme von Bürgschaften, es sei denn, dass ein solches Geschäft zur Erfüllung einer sich aus dem genehmigten ordentlichen Haushaltsplan ergebenden Verpflichtung kurzfristig erforderlich ist.
 - d. Verfügung über Vereinsmittel in Höhe von mehr als € 25.000,- im Einzelfall, soweit diese Verfügung nicht vom genehmigten Haushaltsplan miterfasst wird.
 - e. Überschreitung des Haushaltsvorschlages um mehr als 10% auf der Ausgabenseite, falls der Mehraufwand nicht durch erhöhte Mehreinnahmen gedeckt werden kann. Eine Erhöhung von Verbindlichkeiten gilt, auch bei einer Gewinnermittlung durch Überschussrechnung, als Ausgabe.
 - f. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken.
5. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen. In der Einladung sind Tagungsort, Tagungszeit und die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einladung hat spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden.

In den Vorstandssitzungen führt der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende und bei Verhinderung beider das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. In dringenden Fällen können Beschlüsse telefonisch oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Tagesordnung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Protokollabschrift zuzuleiten.

§ 12 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen. In dem Einsetzungsbeschluss sind die Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses und die Zeit, während deren er tätig sein soll, anzugeben.
2. Ein Spiel-, sowie ein Regel- und Vorgabenausschuss sind einzurichten.
3. Ausschüsse haben, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur beratende Funktion.

4. Die Bestimmung des § 11 Nr. 5 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass vom Sitzungsprotokoll auch eine Abschrift dem Vorsitzenden des Vereins zuzuleiten ist.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

Zugleich mit der Wahl des Vorstandes sind von den Mitgliederversammlungen zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Über das Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens 1x im Jahr zu berichten.

§ 14 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht,
 - a. für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung, bei Benutzung seiner Anlagen oder bei Veranstaltungen erleiden oder herbeiführen;
 - b. für auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, es sei denn, dass den Verein insoweit ein Organisationsverschulden trifft.
2. Der Verein ist verpflichtet, ausreichende Sach- und Haftpflichtversicherungen, auch zugunsten seiner Mitglieder für Schäden, welche diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung anderen Mitgliedern oder Dritten zufügen, abzuschließen.

§ 15 Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen und zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen, der Postleitzahl, des Wohnsitzes, der Mitgliedsnummer, der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den Deutschen Golf Verband. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.
4. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adresse nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf :
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich diese als fehlerhaft erweisen.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

6. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Änderungen in der Satzung können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zu einer Änderung des wesentlichen Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder muss schriftlich, postalisch oder elektronisch, erfolgen.

2. Satzungsänderungen, die nur eine sprachliche Änderung des Satzungswortlauts beinhalten, können vom Vorstand vorgenommen werden.
3. Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung im Vereinsregister rechtsverbindlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese ist zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich, postalisch oder elektronisch, einzuberufen. Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe auf gleichem Wege mitzuteilen.
2. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Sind in der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Höslwang, welche es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke (Volkssport) zu verwenden hat. Andere Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Höslwang, den 21. März 2014

Für den Vorstand:

Franz Fritz
Präsident

Jürgen Heinemeyer
Vizepräsident